Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 52 (S. 53-55)**
Titel	**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (Änderung)**
Ordnungsnummer	**230**
Datum	08.12.1991

[S. 53] Art. I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

Titel vor § 202:

F. Vorschriften über das Pfandleihgewerbe, die Feilträger und die Kreditgeber und -vermittler

§ 212. Wer das Konsumkreditgeschäft auf dem Gebiet des Kantons als gewerbsmässiger Kreditgeber oder -vermittler betreibt, untersteht der staatlichen Aufsicht und bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

Die Bewilligung darf nur vertrauenswürdigen Bewerbern erteilt werden. Gesellschaften wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle an der Geschäftsführung beteiligten Personen vertrauenswürdig sind. Die gewerbsmässigen Darleiher haben sich über angemessene eigene Mittel auszuweisen.

Nicht bewilligungspflichtig sind die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Unternehmen sowie die durch die Verordnung zu bezeichnenden Unternehmen, sofern diese nicht vornehmlich das Konsumkreditgeschäft betreiben.

§ 213. Kreditgeber dürfen an Kreditkosten höchstens 18 % jährlich beziehen. Als Kreditkosten gelten, ungeachtet ihrer Bezeichnung, die Beträge, die der Kreditnehmer zusätzlich zum beanspruchten Kredit schuldet.

Für Konsumkredite beträgt der Höchstsatz 15 %. Unter das Konsumkreditgeschäft fallen sämtliche Rechtsgeschäfte, welche die Finanzierung von Waren und Dienstleistungen sowie die Gewährung von Geldkrediten umfassen, soweit sie für private Zwecke des Konsumenten bestimmt sind. Kreditkosten dürfen für Konsumkredite nicht im voraus bezogen werden.

Die Kreditkosten sind in Jahresprozenten zu berechnen, die bei Teilzahlungskrediten und Krediten mit periodisch sinkender Beanspru- // [S. 54] chungsgrenze nach einer einheitlichen Methode zu berechnen sind. In öffentlichen Auskündigungen über die Gewährung oder Vermittlung von Konsumkrediten ist der Jahresprozentsatz der höchstens zu bezahlenden Kreditkosten anzugeben. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Die Kreditgewährung und -vermittlung darf nicht vom Eingehen weiterer Verpflichtungen wie der Übernahme von Geschäftsanteilen, Obligationen oder Waren oder der Entrichtung von Jahresbeiträgen abhängig gemacht werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 213 a. Kreditvermittler dürfen bei Konsumkrediten vom Kreditnehmer keine Kosten erheben; vom Kreditgeber dürfen sie für ihre Leistung insgesamt höchstens 1 bis 5 % des vermittelten Kredites beziehen. Die Abstufung der Höchstsätze wird durch die Verordnung bestimmt.

§ 214. Pfandleiher, Feilträger und gewerbsmässige Kreditgeber und -vermittler sind zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern nach den Grundsätzen einer kaufmännischen Buchführung und zur Aufbewahrung der Geschäftspapiere verpflichtet.

Die Verordnung regelt die Einzelheiten über die Geschäftsführung und deren Kontrolle.

§ 214 a. Wer als Bewilligungspflichtiger das Gewerbe des Pfandleihers, Feilträgers, Kreditgebers oder -vermittlers ohne Bewilligung ausübt,

wer als Pfandleiher, Feilträger oder gewerbsmässiger Kreditgeber oder -vermittler die Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, wer als gewerbsmässiger Kreditgeber oder -vermittler es unterlässt, in öffentlichen Auskündigungen die vorgeschriebenen Angaben über die Kreditkosten zu machen,

wird mit Busse von Fr. 200 bis Fr. 100000, in schweren Fällen mit Haft bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Die Strafverfolgung ist Sache der Statthalterämter.

Gesellschaften haften solidarisch für Bussen und Kosten, die den an ihrer Geschäftsführung beteiligten Personen auferlegt werden.

§ 214 b. Sind die für die Erteilung der Bewilligung als Pfandleiher, Feilträger und Kreditgeber und -vermittler notwendigen Erfordernisse nicht mehr vorhanden oder wird den §§ 202–214 dieses Gesetzes oder den gestützt darauf erlassenen Verordnungen wiederholt oder in grober Weise zuwidergehandelt, kann die Bewilligung entzogen werden. // [S. 55]

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Dezember 1991,

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	764090
Eingegangene Stimmzettel	217019
Annehmende Stimmen	137525
Verwerfende Stimmen	69820
Ungültige Stimmen	27
Leere Stimmen	9647

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 13. Januar 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
P. Angst	A. Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/19.03.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016